

Vereinbarung

über die Eingliederung der Gemeinde Bad Imnau

in die Stadt Haigerloch

Angesichts der Reformbestrebungen des Landes Baden-Württemberg und im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber der Einwohnerschaft der Gemeinde Bad Imnau und der Stadt Haigerloch, wie auch in der Absicht, damit dem öffentlichen Wohl beider Gemeinwesen am besten zu dienen, schließen

die Stadt Haigerloch, vertreten durch den Bürgermeister
Roland Trojan

und

die Gemeinde Bad Imnau, vertreten durch den Bürgermeister
Bernd Schick

nach Anhörung der in der Gemeinde Bad Imnau wohnenden Bürger am 24. Juni 1973, sowie gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Haigerloch vom 30. Juni 1973 und des Gemeinderats der Gemeinde Bad Imnau vom 2. Juli 1973 auf Grund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) in der Fassung von § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26. Juli 1971 (Ges.Bl.S. 314) folgende Vereinbarung.

I. Allgemeines

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Bad Imnau wird in die Stadt Haigerloch eingegliedert.

§ 2 Bezeichnung der eingegliederten Gemeinde

Die eingegliederte Gemeinde bildet einen Stadtteil der Stadt Haigerloch. Dieser führt die Bezeichnung „Haigerloch-Bad Imnau“.

§ 3 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Haigerloch tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Bad Imnau ein.
2. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Stadt Haigerloch in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Bad Imnau als Verbandsmitglied des Zweckverbandes „Nordstetter-Wasserversorgungsgruppe“, Sitz Nordstetten, ein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Einwohner und der Bürger

1. Die Bürger der Gemeinde Bad Imnau werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Haigerloch. Den Einwohnern, die am Tage der Eingliederung das Bürgerrecht in der Gemeinde Bad Imnau noch nicht erworben haben, wird die Dauer des Wohnens in der Gemeinde Bad Imnau auf die Dauer des Wohnens in der Stadt Haigerloch angerechnet.
2. Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Bad Imnau haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die in dem vor der Eingliederung bestehenden Gebiet der Stadt Haigerloch wohnenden Bürger und Einwohner. § 18 bleibt unberührt.

II. Ortschaftsverfassung

§ 5 Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Stadt Haigerloch verpflichtet sich für den Stadtteil Bad Imnau die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76a – 76g der Gemeindeordnung einzuführen und rechtzeitig durch Hauptsatzung das Erforderliche zu regeln.

§ 6 Zahl der Ortschaftsräte

1. Der Ortschaftsrat besteht bis 1974 aus 8 Mitgliedern (Ortschaftsräte) einschließlich dem Ortsvorsteher.
Danach wird die Zahl der Ortschaftsräte durch die Hauptsatzung neu festgesetzt.
2. Die Stadt Haigerloch wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass erstmals nach Einrichtung der Ortschaft Bad Imnau die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Bad Imnau die Ortschaftsräte sind.

§ 7 Aufgaben des Ortschaftsrats

1. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Bad Imnau betreffen, zu hören.
Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil Bad Imnau betreffen.
2. Der Ortschaftsrat wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Stadt Haigerloch mit, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für den Stadtteil Bad Imnau handelt.
3. Der Ortschaftsrat ist bei der Veräußerung von Grundstücken, die am Tage der Eingliederung Eigentum der Gemeinde Bad Imnau waren, zu hören. Berechtigten Wünschen des Ortschaftsrates soll weitgehend entsprochen werden.
4. Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken, die am Tage der Eingliederung im Eigentum der Gemeinde Bad Imnau waren, dürfen nur zum Erwerb von Grundstücken und für öffentliche Einrichtungen im Stadtteil Bad Imnau verwendet werden.
5. Der Ortschaftsrat verpachtet die Jagd und das Fischwasser soweit die Gemarkung des Stadtteils Bad Imnau betroffen ist. Ebenso entscheidet er über die Verpachtung der ehemaligen und künftigen gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Grundstücke.
Der Ortschaftsrat entscheidet ferner über die Benützung der Turnhalle und des Lehrschwimmbeckens, sowie des Vereinsraumes.

§ 8 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

1. Für die Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Stadtteil Bad Imnau gilt § 76 e GO. Insbesondere vertritt der Ortsvorsteher den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
2. Durch die Hauptsatzung der Stadt Haigerloch wird bestimmt werden, dass der Ortsvorsteher, soweit er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen kann.

§ 9 Örtliche Verwaltung

1. Das bisherige Bürgermeisteramt Bad Imnau bildet künftig die örtliche Verwaltung der Ortschaft Bad Imnau. Die örtliche Verwaltung ist zugleich eine Geschäftsstelle der Stadtverwaltung Haigerloch und erhält als solche alle Zuständigkeiten, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Stadtteils Bad Imnau notwendig sind. Zur Betreuung der örtlichen Verwaltungsstelle wird ein erfahrener Angestellter oder Beamter vom Gemeinderat Haigerloch nach Anhörung des Ortschaftsrates bestellt. Dieser führt gleichzeitig die Geschäftsstelle für den Fremdenverkehr im Raum Haigerloch. Die Sprechstunden werden in demselben Umfang abgehalten wie bei der Stadtverwaltung Haigerloch.
2. Das archiwürdige Schriftgut der Gemeinde Bad Imnau wird zur Erhaltung der Überlieferung in einer eigenen Abteilung des Archivs der Stadt Haigerloch aufbewahrt.
3. Die Stadt Haigerloch wird beantragen, dass der Stadtteil Bad Imnau einen eigenen Standesamtsbezirk bildet.

III. Vertretung des Stadtteils Bad Imnau

§ 10 Vertretung des Stadtteils Bad Imnau im Gemeinderat der Stadt Haigerloch – unechte Teilortswahl

1. Die Vertretung der Bürger des Stadtteils Bad Imnau im Gemeinderat der Stadt Haigerloch regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Stadt Haigerloch verpflichtet sich durch unverzügliche Änderung der Hauptsatzung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte die unechte Teilortswahl einzuführen. Die Sitzverteilung für den neuen Stadtteil Bad Imnau richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der einzelnen Stadtteile.
2. Dem Gemeinderat der Stadt Haigerloch gehören bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl 4 Mitglieder des Gemeinderates der eingegliederten Gemeinde Bad Imnau an, die vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat Bad Imnau bestimmt werden.

IV. Allgemeine Verpflichtungen

§ 11 Ziel der Eingliederung

1. Mit der Eingliederung soll erreicht werden, dass in der bisherigen Gemeinde Bad Imnau beste Voraussetzungen für die persönliche Entfaltung der Einwohner geschaffen werden.
2. Der Stadtteil Bad Imnau soll entsprechend der jetzigen Flächennutzungsplanung sowie der seitherigen Aufwärtsentwicklung weitergeführt werden.

§ 12 Örtliches Brauchtum

Das örtliche Brauchtum der Gemeinde Bad Imnau wird erhalten. Das kulturelle Eigenleben im Stadtteil Bad Imnau soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

§ 13 Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die Stadt Haigerloch wird alle im Stadtteil Bad Imnau vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern und unterstützen wie die entsprechenden Vereinigungen im bisherigen Stadtgebiet Haigerloch.

§ 14 Erhaltung der Landschaft

Die Stadt Haigerloch wird den Wald und die freie Landschaft des Stadtteils Bad Imnau als Erholungsgebiet fördern und sich gegen jegliche Verunstaltung und zweckfremde Nutzung wenden.

§ 15 Förderung der Landwirtschaft

Die Stadt Haigerloch wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft im Stadtteil Bad Imnau Rechnung tragen. Dazu gehört insbesondere der Ausbau des Feldwegnetzes und die Förderung beabsichtigter Aussiedlungen.

Bei der künstlichen Besamung gelten weiterhin die jetzt abgeschlossenen Verträge.

§ 16 Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei der Vergabe von Lieferungen und Arbeiten werden die im Stadtteil Bad Imnau wohnenden Gewerbetreibenden den übrigen Gewerbetreibenden im bisherigen Gebiet der Stadt Haigerloch gleichgestellt.

V. Besondere Verpflichtungen

§ 17 Übernahme der weiteren Bediensteten

Die Angestellten und die Arbeiter der Gemeinde Bad Imnau werden, sofern sie dies wünschen, in den Dienst der Stadt Haigerloch übernommen, wobei sie hinsichtlich Vergütung bzw. Entlohnung nicht schlechter als vergleichbar Beschäftigte der Stadt Haigerloch gestellt werden dürfen; ihr Besitzstand soll jedoch soweit als möglich gewahrt werden. Sie werden nach Möglichkeit ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend verwendet.

§ 18 Ortsrecht

1. Im Stadtteil Bad Imnau bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Bad Imnau aufrechterhalten, soweit es nicht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch das Recht der Stadt Haigerloch ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das Ortsrecht ist spätestens innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im gesamten Stadtgebiet zu vereinheitlichen.
2. In Kraft bleiben vorläufig insbesondere folgende Rechtsvorschriften der bisher selbständigen Gemeinde Bad Imnau
 1. Entwässerungssatzung
 2. Wasserabgabesatzung
 3. Feuerwehrrabgabesatzung
 4. Friedhofsordnung mit Gebührenregelung
 5. Fleischbeschaugebührensatzung
 6. Erschließungsbeitragssatzung
 7. Satzung über die Erhebung der Kurtaxe
3. Folgende Rechtsvorschriften der Stadt Haigerloch werden mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Stadtteil Bad Imnau in Kraft gesetzt:
 1. Hauptsatzung
 2. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
 3. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
 4. Stellensatzung
4. Ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird ein gemeinsames Mitteilungsblatt herausgegeben.
5. Die Realsteuerhebesätze der Stadt Haigerloch gelten im Stadtteil Bad Imnau mit Wirkung vom 01. Januar 1974 an.
6. Bebauungspläne der Gemeinde Bad Imnau gelten weiter.

§ 19 Entwicklung des Haigerlocher Raumes

Der Zusammenschluss der Gemeinde Bad Imnau mit der Stadt Haigerloch und auch die weiter vorgesehenen Eingliederungen von Gemeinden sollen durch gemeinsamen Einsatz der Finanzmittel bessere strukturelle Voraussetzungen für Wohnbevölkerung, Gewerbe und Industrie schaffen.

Als vorrangig für die Planungen und Entscheidungen des künftigen Gemeinderates gelten dabei folgende Aufgaben

1. Bau eines Freibades
2. Bau von Sammelkläranlagen mit Zuleitungskanälen
3. Erschließung eines Gewerbe- und Industriegebietes
4. Ausbau der gemeinsamen Bildungs-, Sport-, Kultur- und Fremdenverkehrseinrichtungen.

§ 20 Erfüllung örtlicher Aufgaben

1. Die Stadt Haigerloch ist vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Bad Imnau bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.
2. Die Stadt Haigerloch wird nach den Grundsätzen einer geordneten Wirtschaftsführung im Stadtteil Bad Imnau folgende Aufgaben durchführen:
 1. Durchführung und Fertigstellung der im Haushaltsplan 1973 begonnen Vorhaben
 2. Schaffung weiterer Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen
 3. Erschließung der Baugebiete Äckerle und Sonnenhalde
 4. Weiterführung der Ortssanierung
 5. Anlegung eines neuen Sportplatzes
 6. Ausbau der Ortsstrasse Sonnenhalde
 7. Ausbau der Feld- und Waldwege
 8. Bau der Sammelkläranlage
3. Anstelle der Mehrzuweisungen die früher eingegliederten Stadtteilen zustehen, wird bei Investitionen in Bad Imnau die verhältnismäßig höhere Steuerkraft berücksichtigt.
4. Die Turnhalle in Bad Imnau darf auch weiterhin von den sporttreibenden Gruppen und Vereinen in demselben Umfang benützt werden.
5. Die freiwilligen finanziellen Leistungen an den kirchlichen Kindergärten werden von der Stadt Haigerloch übernommen.

§ 21 Schulen

1. Die Stadt Haigerloch wird die Grundschule im Stadtteil Bad Imnau erhalten, solange dies gesetzlich möglich ist.
2. Eine spätere zweckentfremdete Benutzung der jetzigen öffentlichen Einrichtungen (Schule, Rathaus) ist nur nach Anhörung des Ortschaftsrates möglich. Das bisherige bewegliche Vermögen bleibt grundsätzlich in Bad Imnau, eine anderweitige Verwendung ist nur nach Anhörung des Ortschaftsrates möglich.

§ 22 Sonstiges

1. Die Freiw. Feuerwehr Bad Imnau wird als besondere Abteilung der Freiw. Feuerwehr Haigerloch erhalten.
2. Der Friedhof im Stadtteil Bad Imnau bleibt erhalten.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der §§ 3 und 4 erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 24 Regelung von Streitigkeiten

1. Die vorstehende Vereinbarung wird auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sollen in diesem Geiste gütlich geregelt werden.
2. Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Bad Imnau durch eine vom Ortschaftsrat zu bestimmende Person vertreten. Den Vertreter nach außen und das Ausmaß seiner Vertretungsbefugnis im Einzelfall bestimmt der Ortschaftsrat. Dieses Vertretungsrecht des Ortschaftsrates endet mit einer etwaigen Aufhebung der Ortschaftsverfassung spätestens jedoch mit dem Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01. August 1973 in Kraft, sofern nicht durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes festgelegt wird.

Haigerloch, den 03. Juli 1973

Trojan
Bürgermeister

Schick
Bürgermeister